



Landratsamt
Bad Tölz
Wolfratshausen

Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen

Das Bundeskinderschutzgesetz § 72a SGB VIII
und seine Umsetzung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Eine Arbeitshilfe für freie Träger, Vereine, Gemeinden und Verantwortliche
in der Jugendarbeit auf lokaler Ebene

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Ehrenamtliche,

aufgrund der Gesetzesnovelle des Bundeskinderschutzgesetzes (§72a SGB VIII) vom Frühjahr 2012 ist auch der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen angehalten, seinen Beitrag zu leisten bei der Vermeidung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Selbstverständlich ist es auch das Anliegen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, sich dieser wichtigen Thematik anzunehmen und das Bundeskinderschutzgesetz bestmöglich umzusetzen.

Diese Regelung betrifft in erster Linie Organisationen wie freie Träger, Gemeinden und Vereine, die aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe mitfinanziert werden. Eine Finanzierung aus öffentlichen Jugendhilfemitteln ist z.B. bei der Durchführung von gemeindlichen Ferienangeboten oder durch die Mitgliedschaft im Kreisjugendring gegeben und betrifft somit sehr viele Vereine bzw. die für Gemeinden tätigen Ehrenamtlichen in unserem Landkreis.

Dieses Bundesgesetz ist grundsätzlich als Maßnahme gedacht, unsere Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und ist aus diesem Grund nachvollziehbar und wichtig.

Für uns alle, die wir mit Ehrenamtlichen zu tun haben, ist dieses Gesetz ohne Zweifel mit Zusatzarbeit verbunden, aber ich möchte Sie dennoch bitten, diesen Aufwand zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen nicht zu scheuen und dieser Thematik so aufgeschlossen wie möglich zu begegnen.

Der Schritt, den Ihre Organisation hier leistet, ist ein wichtiger Baustein zur Vermeidung von sexuellen Übergriffen auf unsere Kinder und Jugendlichen und kann eine sehr große Wirkung erzielen.

Lassen Sie uns gemeinsam ein Zeichen setzen, dass unsere Kinder und Jugendlichen sich in einem geschützten Rahmen bewegen können! In vorliegender Arbeitshilfe haben wir Ihnen alle wichtigen Hintergrundinformationen und Empfehlungen für die Vorgehensweise in der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zusammengestellt.

Vielen herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!



Josef Niedermaier
Landrat



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Hintergründe und Inhalt der Neuerung.....	4
1.2 Schutzauftrag.....	5
1.3 Umfang.....	5
2. Begriffsklärungen	6
2.1 Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ).....	6
2.2 Das Ehrenamt.....	7
3. Sachstand im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	7
3.1 Vereinbarungspartner.....	7
3.2 Vereinbarung.....	8
3.3 Erfasster Personenkreis.....	8
3.4 Beurteilungskriterien zur Aufforderung der Vorlage eines EFZs.....	9
4. Konkrete Umsetzung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	12
4.1 Zeitplan.....	12
4.2 Gesamt-Ablauf des Verfahrens.....	13
a) Abwägen von Kriterien.....	13
b) Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	13
c) Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	14
d) Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, Dokumentation, Wiedervorlage und Verfahrensablauf.....	14
e) Datenschutz:.....	17
5. Sonderfälle	19
5.1 Kurzfristige ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen.....	19
5.2 In der Kinder- und Jugendarbeit tätige Ehrenamtliche haben einen Auslandsbezug.....	19
6. Anlagen	20
6.1 Der Gesetzestext.....	20
6.2 Die Straftatbestände.....	21
6.3 Gefährdungspotential - Übersicht.....	22

1. Einleitung

1.1 Hintergründe und Inhalt der Neuerung

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Drei wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen daher auch EHRENAMTLICHE,

- die bei freien Trägern der Jugendhilfe
- oder in aus Jugendhilfemitteln mitfinanzierten Vereinen

Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Im Zuge der Gesetzesnovelle sind nun alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also die Landratsämter – und dort das Amt für Jugend und Familie) verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. Vereinen (falls diese aus öffentlichen Jugendhilfemitteln finanziert bzw. gefördert werden) Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

In diesen Vereinbarungen müssen die Vereinbarungspartner versichern, dass sie dafür Sorge tragen werden, dass sie keine Personen haupt- oder ehrenamtlich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, die einschlägige Einträge mit Sexualstraftatbezug in ihrem erweiterten Führungszeugnis haben.

→ Fazit:

Unter anderem sind alle Gemeinden des Landkreises – vor allem im Bereich der Ferienpassmaßnahmen – Träger der freien Jugendhilfe (im Bereich Jugendarbeit) und somit entscheidend von der Neuregelung betroffen, ebenso wie Vereine, die Mitglieder im Kreisjugendring sind und/oder einer kommunalen Unterstützung in jeglicher Form unterliegen und somit aus öffentlichen Jugendhilfemitteln (mit)finanziert werden.

Grundsätzlich ist dieses BUNDESgesetz als Maßnahme gedacht, unsere Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und aus diesem Grund nachvollziehbar und wichtig!

1.2 Schutzauftrag

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Hierbei geht es jedoch nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements sollen in bestimmten, gesetzlich beschriebenen Konstellationen Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

Da Gefährdungssituationen und sexuelle Übergriffe nicht auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch nicht auf die maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe beschränkt sind, sondern auch überall dort entstehen und stattfinden können, wo Haupt- und Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen, empfiehlt das Amt für Jugend und Familie Bad Tölz-Wolfratshausen auch in all diesen Strukturen Präventions- und Schutzkonzepte zu entwickeln (z.B. Aktivitäten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im sportlichen, kulturellen oder schulischen Bereich, auch durch privat-gewerbliche oder kommerzielle Anbieter). Die Vorlage von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen ist auf der Grundlage von § 30a BZRG auf freiwilliger Basis ebenfalls möglich und sollte im Rahmen von Präventions- und Schutzkonzepten vor Ort geklärt werden.

1.3 Umfang

Durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sollen nun die Landkreise sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Der Gesetzgeber sieht bewusst davon ab, abschließend zu regeln, in welchen Einzelfällen Führungszeugnisse vorzulegen sind. Diese Beurteilung im Einzelfall ist für den Bereich der Ehren- und Nebenamtlichen auf die örtliche Ebene delegiert. Die Beurteilungskriterien zur Aufforderung der Vorlage eines EFZs finden Sie unter Punkt 3.4 dieser Broschüre.

2. Begriffsklärungen

2.1 Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) gem. § 30a BZRG ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Es unterscheidet sich vom „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen eingetragen sind. Auch Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurden, sind im EFZ registriert. (s. § 32 Abs. 5 BZRG)

Achtung: Neben den für die Prüfung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes notwendigen Vorstrafen **kann das EFZ auch andere Vorstrafen enthalten.**

Ein Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit soll aber nur nach dem Bundeskinderschutzgesetz, also nur aufgrund der im Gesetz benannten „einschlägigen“ Vorstrafen erfolgen. Die Einsichtnahme beschränkt sich deshalb darauf, ob Einträge zu diesen entsprechenden Paragraphen enthalten sind (vgl. Punkt 6.2). Andere Einträge zu Paragraphen, die nicht in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Entsprechende Informationen dürfen **unter keinen Umständen** weitergegeben werden.

Aus diesem Grund bieten viele Gemeinden im Landkreis die Möglichkeit der Einsichtnahme in die EFZs durch Gemeindebedienstete an, um die Vereine und freien Träger moralisch zu entlasten. Der Ehrenamtliche kann sich somit entscheiden, ob er sein EFZ von seinem Vereins- bzw. Trägervorsitzenden oder alternativ von einer externen, unabhängigen Stelle eingesehen haben möchte. Diese Möglichkeit der „externen“ Einsichtnahme kann einem eventuellen Interessenskonflikt innerhalb der Vereine vorbeugen und die Privatsphäre der Ehrenamtlichen schützen. Wie diese „externe“ Einsichtnahme funktionieren kann, können Sie im Punkt 4.2 d) nachlesen.

Gebühren für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis:

Die Gebühr für das EFZ beträgt derzeit € 13,00 (Stand Okt. 2014) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

Gebührenbefreiung:

Eine Gebührenbefreiung kann dann beantragt werden, wenn ein Führungszeugnis **zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird.** Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit nicht aus.

In den meisten Fällen wird die Gebührenbefreiung bereits mit der Beantragung des EFZs gleichzeitig beantragt. (freie Träger, Vereine oder Gemeinden bitten im Aufforderungsschreiben oft bereits um Gebührenbefreiung) In diesen Fällen ist kein gesonderter Antrag um Gebührenbefreiung mehr notwendig und die Ehrenamtlichen bekommen nach Anforderung des EFZ kostenfrei zugesandt.

Ist in der Aufforderung des Trägers/Vereins oder der Gemeinde KEINE Bitte um Gebührenbefreiung enthalten, kann die Befreiung von der Gebühr für Ehrenamtlich mittels eines separaten Formulars (in den Meldeämtern erhältlich) beantragt werden.

2.2 Das Ehrenamt

„Ehrenamtlich bedeutet hier: die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt. Als ehrenamtlich in diesem Zusammenhang wird das Engagement erst eingestuft, wenn eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Für diejenigen, die etwa zusammen mit anderen im Rahmen einer selbstorganisierten Gruppenaktivität aktiv sind, sich engagieren, aber keine spezifische Funktion übernehmen, gelten die Regeln nicht. Auch nicht für diejenigen, die bloß teilnehmen und nur „mitlaufen“, um Funktionen und Möglichkeiten kennenzulernen und auszuprobieren.“

Vgl. hierzu: Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings, Berlin 2012, Seite 7.

3. Sachstand im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

3.1 Vereinbarungspartner

Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie auf alle aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger.

Das Amt für Jugend und Familie Bad Tölz-Wolfratshausen wird aus diesem Grund mit folgenden Einrichtungen Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII abschließen:

- Mit sämtlichen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- Mit allen Gemeinden des Landkreises (hier speziell wegen den Ferienmaßnahmen)
- Mit dem Kreisjugendring (KJR), als Kreisgeschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings
- Mit allen einzelnen Mitgliedsverbänden bzw. -vereinen des KJR

3.2 Vereinbarung

Am 18. März 2014 wurde im Ausschuss für Jugend und Familie die endgültige Fassung der vom Landkreis und einer Arbeitsgruppe der Träger nach § 78 SGB VIII in Anlehnung an die Mustervereinbarung vom Landesjugendhilfeausschuss formulierten Vereinbarungen verabschiedet. Jeder in die oben genannten Gruppierungen fallende Vereinbarungspartner bekommt eine – nur für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen geltende – einheitliche Vereinbarung. In anderen Landkreisen herrschen möglicherweise abweichende Regelungen.

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beginnt für die Unterzeichnenden die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass niemand in ihrer Organisation Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, die/der einschlägig wegen sexueller Übergriffe verurteilt wurde (d.h. der eine Straftat nach Absatz 2 Satz 1 §72a SGB VIII begangen hat, also sprich einen Eintrag in den entsprechenden Paragraphen seines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses hat).

Jeweils zu Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und danach mindestens alle 5 Jahre ist dem Vorsitzenden/Unterzeichnenden ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 BZRG des/der Ehrenamtlichen vorzulegen.

Grundsätzlich ist jede rechtlich selbständige Trägerebene (z.B. Orts-, Kreisebene) legitimiert, entsprechende Vereinbarungen zu schließen, es sei denn ein Abschluss auf „höherer“ Ebene würde auf die „niedrigeren“ Ebenen durchwirken, d.h. diese ebenfalls vertraglich binden.

3.3 Erfasster Personenkreis

Neben- oder ehrenamtliche Personen können nur dann von § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII umfasst sein, wenn sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

- **Nach § 7 SGB VIII gilt als Kind, wer noch nicht 14 Jahre und als Jugendliche/r wer noch nicht 18 Jahre alt ist.**
- **Ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätige Personen nehmen dann Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr, wenn sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen und ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen.**

In diesem Fall muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen. Siehe hierzu auch den folgenden Punkt 3.4.

Prinzipiell kann ein EFZ ab 14 Jahren beantragt werden. „Weil das Gesetz keine pauschalen Regelungen – auch nicht nach dem Alter – vorsieht und sie auch nicht der Wirklichkeit entsprechen würden, sind Minderjährige nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Settings, in denen sie tätig sind, keine Vorlagepflicht erfordern; weil etwa nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht sowie kein entsprechendes Machtverhältnis existiert.“

Vgl. hierzu: Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings, Berlin 2012, Seite 15.

3.4 Beurteilungskriterien zur Aufforderung der Vorlage eines EFZs

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden kann, werden die im Folgenden beschriebenen Kriterien an die Hand gegeben.

(vgl. hierzu auch die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013).

Im Regelfall entstehen auch bei der Wahrnehmung von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten.

→ Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein EFZ einzuholen!

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines EFZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der

- **Art des Kontaktes (a),**
- **Intensität des Kontaktes (b) und**
- **Dauer der Aufgabenwahrnehmung (c)**

ein mögliches Gefährdungspotential nahezu ausgeschlossen werden kann. Entscheidend sind eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotentials insgesamt. (vgl. Punkt 6.3)

(a) Art des Kontaktes weist kein oder nur minimales Gefährdungspotential auf

Bestimmendes Merkmal ist:

- ◆ keine Tätigkeit mit betreuendem oder pädagogischem Anteil,
also **keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbarer Kontakt zu Jugendlichen.**

Es darf kein **Hierarchie- oder Machtverhältnis** vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht und das Gefährdungspotential deutlich gesteigert.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis ist vorhanden, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit durchgeführt wird.

Wenn Jugendliche (14–17 Jahre), die kaum älter als die betreuten oder beaufsichtigten Kinder bzw. Jugendlichen sind, neben- oder ehrenamtlich tätig werden, besteht ein geringeres Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte.

Gegenbeispiel: (hier ist das Einholen eines EFZs unbedingt erforderlich!)

- Merkmale, die ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln:
Kinder und/oder Jugendliche, die eine **Behinderung** aufweisen, **Kleinkinder** oder sonstige Besonderheiten.

(b) Intensität des Kontaktes weist kein oder nur minimales Gefährdungspotential auf

Bestimmende Merkmale sind:

- ◆ **die Tätigkeit wird von mehreren Personen ausgeübt;**
hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung).
- ◆ **Tätigkeit findet in einem offenen Kontext statt** – bezogen auf die Räumlichkeiten;
ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) sind.
- ◆ **strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe;**
ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff).

Gegenbeispiele: (hier ist das Einholen eines EFZs unbedingt erforderlich!)

- **Bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen** ist regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen (z.B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).
- Tätigkeiten mit gefahrenerhöhender Intensität, wenn hierfür eine gewisse **Intimität** oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).
- Tätigkeit in einem **geschlossenen Kontext**, vor öffentlichen Einblicken geschützt (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen).
- Stabilität der Gruppe, ob diese konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

(c) Dauer des Kontaktes weist kein oder nur minimales Gefährdungspotential auf

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Geringeres Gefährdungspotential daher:

- ◆ bei Tätigkeiten, die **nur einmalig, punktuell oder gelegentlich** stattfinden.
Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Gegenbeispiel: (hier ist das Einholen eines EFZs unbedingt erforderlich!)

- Einmalige Tätigkeit als Betreuung von Kindern und Jugendlichen genügt bereits, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit, v.a. mit Übernachtung) erstreckt.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten hinsichtlich der oben genannten Kriterien kommt es stets auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeiten an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in entstehen lassen zu können.

4. Konkrete Umsetzung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

4.1 Zeitplan

- Voraussichtlich im Frühjahr 2022 wird das Amt für Jugend und Familie Bad Tölz-Wolfratshausen erneut mit allen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis, mit allen Gemeinden, mit dem Kreisjugendring (KJR), mit allen Mitgliedsverbänden bzw. –vereinen des KJR und mit allen kommunal geförderten Vereinen bezüglich des Bundeskinderschutzgesetzes schriftlich Kontakt aufnehmen. In diesem Anschreiben findet sich – neben ausführlichen Informationsmaterialien – auch die vom Vorsitzenden zu unterschreibende Vereinbarung in doppelter Ausführung.
- **Ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Vereinbarungen haben die Vereinbarungspartner ca. 6 Wochen Zeit**, alle Unterlagen gut zu studieren und im Anschluss daran beide Exemplare der Vereinbarung unterschrieben wieder an das Amt für Jugend und Familie zurückzusenden. Nach der Unterzeichnung durch das Amt für Jugend und Familie geht ein Exemplar der Vereinbarungen zum Verbleib an den Verein zurück. Das andere Exemplar wird im Amt für Jugend und Familie registriert.
- **Gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beginnt für die Unterzeichnenden die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass niemand in ihrer Organisation Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, der einschlägig wegen sexueller Übergriffe verurteilt wurde** (d.h. der eine Straftat nach Absatz 2 Satz 1 §72a SGB VIII begangen hat, also sprich einen Eintrag in den entsprechenden Paragraphen seines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses hat).
 - **Alle (Vereins-) Vorsitzenden müssen umgehend nach der Unterzeichnung der Vereinbarungen von denjenigen Personen (egal ob haupt- oder ehrenamtlich), die in ihrer Organisation Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis anfordern. Nimmt ein Verein/freier Träger keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) wahr, so fällt er nicht unter den § 72a SGB VIII.**
- Die Vorsitzenden dürfen in Zukunft nur noch Personen in oben beschriebenem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, wenn diese ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben, welches KEINE Eintragungen i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten einschlägigen Paragraphen beinhaltet. (vgl. Punkt 6.2)
- **Alle 5 Jahre nach der Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeiter/innen ist die Einsichtnahme eines aktualisierten Führungszeugnisses durch die Vorsitzenden zu wiederholen.**

4.2 Gesamt-Ablauf des Verfahrens

Sobald das Amt für Jugend und Familie die Vereinbarungen mit den Vereinen und freien Trägern geschlossen hat, obliegt es der Verantwortung der Vereine und freien Träger, den gesetzlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII nachzukommen. Die Umsetzung des § 72a SGB VIII wird wie folgt vollzogen:

a) Abwägen von Kriterien

Mit Hilfe der Beurteilungskriterien (vgl. Punkt 3.4. dieser Arbeitshilfe bzw. § 8 der Vereinbarungen) und der Übersicht über das Gefährdungspotential (vgl. Punkt 6.3) können die (Vereins-) Vorsitzenden prüfen, von welchen ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte.

Bitte beachten Sie, dass empfohlen wird im Regelfall ein EFZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines EFZs abgesehen werden.

Bei den Gemeinden, welche im Zusammenhang mit den Ferienmaßnahmen als Träger der Jugendarbeit fungieren, sollte diese Aufgabe in der Regel von der/dem Hauptorganisator/in des Ferienangebots übernommen werden.

b) Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Die/Der Vereinsvorsitzende stellt den ehrenamtlich Tätigen eine Aufforderung für die Beantragung eines EFZs beim jeweiligen Einwohnermeldeamt der/des Ehrenamtlichen aus.

Möglicher Text für eine solche Aufforderung (einfach in den jeweiligen Briefkopf des Vereins/des Trägers/der Gemeinde einsetzen):

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (*Dies ist der Text für das Adressfeld*)

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
(*Dies ist der Text für die Betreffzeile*)

Der Träger/Verein XY (*hier bitte angleichen*) hat gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen.

«ANREDE» «VORNAME» «NACHNAME»

geboren am _____ in _____

wird aufgefordert, für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer/in von Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Außerdem bitten wir hiermit um Kostenbefreiung gem. § 12 JVKostO, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Ort, Datum

(Name des Trägervertreters/Vereinsvorsitzenden)

(Unterschrift des Trägervertreters/Vereinsvorsitzenden)

Die in dieser Musteraufforderung integrierte Bitte um Gebührenbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten kann einen separaten Gebührenbefreiungsantrag im Idealfall ersetzen.

Die Aufforderung zur Beantragung MUSS die/der Vereinsvorsitzende den ehrenamtlich tätigen Personen aushändigen, damit diese ein EFZ mit ggf. Gebührenbefreiung beantragen kann – eigenständig kann das EFZ von den Ehrenamtlichen NICHT beantragt werden.

c) Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis ist durch die/den Ehrenamtlichen persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Wichtig ist dabei, dass die im vorigen Punkt bereits benannte Aufforderung für die Beantragung eines EFZs vom Träger oder Verein ebenfalls vorliegt, ohne die das EFZ nicht beantragt werden kann. Sollte nicht bereits in der Aufforderung des Vereins oder Trägers darum gebeten worden sein, kann hier auch separat noch um eine Gebührenbefreiung angesucht werden.

Der ehrenamtlich Tätige muss jederzeit die Herrschaft über sein erweitertes Führungszeugnis behalten. **Es ist deshalb sicherzustellen, dass das erweiterte Führungszeugnis so beantragt wird, dass es vom Bundesamt für Justiz unmittelbar dem Betroffenen zugesandt wird** und er sich ohne äußeren Druck entscheiden kann, ob er sein Führungszeugnis der Gemeinde, ausschließlich dem Träger der freien Jugendhilfe oder gar nicht vorlegt (und deshalb von der Tätigkeit Abstand nimmt).

Die Dauer der Bearbeitung beim Bundesamt für Justiz kann zwischen ca. 2 und 4 Wochen variieren.

d) Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, Dokumentation, Wiedervorlage und Verfahrensablauf

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gibt es zwei Varianten der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis:

- Entweder durch die/den **(Vereins-) Vorsitzenden**
- Oder **durch eine/n Mitarbeiter/in der Gemeinde/Stadt**

Sowohl die Vereine als auch die Ehrenamtlichen selbst können eigenständig entscheiden welche Variante sie wählen.

ACHTUNG: Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme darf das Ausstellungsdatum des EFZs maximal 3 Monate zurückliegen.

Die Einsichtnahme durch die/den (Vereins-) Vorsitzenden:

Diese Art der Einsichtnahme sieht folgenden Ablauf vor:

- ◆ Die Ehrenamtlichen legen ihr EFZ (das zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein darf) bei ihrer/ihrer jeweiligen (Vereins-) Vorsitzenden zur Einsichtnahme vor. Alternativ kann statt des EFZs auch eine von einer Kommune ausgestellte Formblattbescheinigung vorgelegt werden, welche amtlich bestätigt, dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt. (Siehe hierzu auch den folgenden Punkt „Einsichtnahme durch eine/n Gemeindebedienstete/n“)
- ◆ Die/der Vorsitzende überprüft eventuelle Einträge auf Zugehörigkeit zu den betreffenden Straftatparagrafen nach § 72a SGB VIII. (vgl. Punkt 6.2)

- ◆ Gibt es keine Einträge durch den § 72a SGB VIII betreffende Straftaten, darf die/der Ehrenamtliche auch weiterhin ihrer/seiner Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen nachgehen.
- ◆ Gibt es Einträge durch den § 72a SGB VIII betreffende Straftaten, muss die/der Ehrenamtliche für Tätigkeiten in der Jugendarbeit ausgeschlossen werden.
- ◆ **Wiedervorlage:** Das Amt für Jugend und Familie empfiehlt den Vereinen/freien Trägern eine Wiedervorlageliste zu führen. Dabei werden der Name der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme, das Ausstellungsdatum des EFZs sowie das Datum der Wiedervorlage (in der Regel 5 Jahre später) dokumentiert.
- ◆ **5 Jahre nach der Einsichtnahme ist** – bei fortdauernder Beschäftigung der/des Ehrenamtlichen - die Einsichtnahme in ein aktuelles EFZ zu **wiederholen**. Ausgangsdatum des Berechnungszeitraums ist das Datum der Einsichtnahme.

Die Einsichtnahme durch eine/n Gemeindebedienstete/n der Kommune

Dankenswerterweise haben sich fast alle Gemeinden im Landkreis zu einer Einsichtnahme durch eine/n Gemeindebedienstete/n der Kommune bereiterklärt, um die Vereine und freien Träger moralisch zu entlasten. Ein im Zuge des §72a SGB VIII beantragtes erweitertes Führungszeugnis enthält – wie im Punkt 1.2 dieser Borschüre ausführlich beschrieben – neben den einschlägigen Vorverurteilungen mit Sexualstraftatbezug auch alle anderen Vorverurteilungen der jeweiligen Person. Diese Möglichkeit der „externen“ Einsichtnahme kann einem eventuellen Interessenskonflikt innerhalb der Vereine vorbeugen und die Privatsphäre der Ehrenamtlichen schützen.

Diese Art der Einsichtnahme sieht folgenden Ablauf vor:

- ◆ Die Ehrenamtlichen legen ihr EFZ (das zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein darf) bei der zuständigen Person in der Kommune zur Einsicht vor.
- ◆ Die zuständige Person in der Kommune überprüft eventuelle Einträge auf Zugehörigkeit zu den betreffenden Straftatparagrafen nach § 72a SGB VIII. (vgl. Punkt 6.2)
- ◆ Gibt es keine Einträge durch oben genannte Paragraphen, stellen die Kommunen den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, welche amtlich bestätigt, dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt. Diese Bestätigung der Gemeinde/Stadt kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.

- ◆ Gibt es Einträge durch den § 72 a SGB VIII betreffende Straftaten, bekommt der/die Ehrenamtliche keine Formblattbescheinigung und muss für Tätigkeiten in der Jugendarbeit ausgeschlossen werden.
- ◆ Die Gemeinde hat in allen Fällen sicherzustellen, dass der Inhalt des Führungszeugnisses des Betroffenen nicht gespeichert wird. Die Gemeinde darf lediglich das Datum des Führungszeugnisses und den Umstand speichern, dass Einsicht in ein EFZ genommen wurde. Mit Abschluss dieses Vorgangs ist das EFZ den Betroffenen wieder auszuhandigen. Eine Kopie darf nicht gefertigt werden. Gleiches gilt für die erteilte Bescheinigung. Sie ist dem Betroffenen im Original auszuhändigen. Eine Kopie darf nicht gefertigt werden.
- ◆ Diese Formblattbescheinigung muss die/der Ehrenamtliche dann seiner/m jeweiligen (Vereins-) Vorsitzenden vorlegen, damit dort der Vorgang der Einsichtnahme dokumentiert werden kann.
- ◆ **Wiedervorlage:** Das Amt für Jugend und Familie empfiehlt den Vereinen/freien Trägern eine Wiedervorlageliste zu führen. Dabei werden der Name der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme, das Ausstellungsdatum des EFZs sowie das Datum der Wiedervorlage (in der Regel 5 Jahre später) dokumentiert. Alle diese Informationen sollten aus der Formblattbescheinigung der Kommune herauszulesen sein.
- ◆ **5 Jahre nach der Einsichtnahme ist** – bei fortdauernder Beschäftigung der/des Ehrenamtlichen die Einsichtnahme in ein aktuelles EFZ zu wiederholen. Ausgangsdatum des Berechnungszeitraums ist das Datum der Einsichtnahme.

Möglicher Text für eine Formblattbescheinigung (einfach in den jeweiligen Briefkopf der Gemeinde einsetzen):
 Bescheinigung zum erweitertem Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII (Dies ist der Text für die Betreffzeile)
 Hiermit wird bestätigt,
 dass bei «ANREDE» «VORNAME» «NACHNAME»
 geboren am «TAG» «MONAT» «JAHR»
 wohnhaft in «STRASSE» «HAUSNUMMER» «PLZ» «WOHNORT»
 laut erweitertem Führungszeugnis vom «DATUM DES FÜHRUNGSZUEGNISSES»
 kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

e) Datenschutz:

Grundsätzlich gilt, dass die Daten vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen sind.

Bei Ehrenamtlichen darf das EFZ nur eingesehen, nicht aber abgelegt oder kopiert werden.

Allerdings empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss ausdrücklich die Tatsache, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde sowie das Datum des EFZs und die Information, ob die Person nach einer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden, ist zu erheben.

Diese Daten müssen spätestens 3 Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gelöscht werden. Da sich ehrenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und unter Umständen mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehrenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte

Verfahrensablauf Umsetzung § 72a SGB VIII im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Amt für Jugend und Familie



Abschluss von Vereinbarungen mit

Freien Trägern/Gemeinden/Vereinen



Aufforderung zur Beantragung eines EFZs der

Ehrenamtliche



Beantragung des EFZs bei der jeweiligen Wohnsitz-

Gemeinde

Hierfür notwendig: Schriftliche Aufforderung von Träger/Verein/Gemeinde + Personalausweis

Einige Wochen nach Beantragung wird den Ehrenamtlichen das EFZ vom Bundesamt für Justiz zugeschickt.

Variante 1:
Direkte Vorlage des EFZs bei



Freien Trägern/Gemeinden/Vereinen



Gemeinde



Variante 2:
Einsicht durch eine/n
Gemeindebediensteten
Mit anschließender Vorlage einer
Formblattbescheinigung bei

5. Sonderfälle

5.1 Kurzfristige ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber in der Regel einige Wochen. Bei derartigen spontanen und kurzfristigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit empfiehlt das Amt für Jugend und Familie im Vorfeld der Maßnahme eine **Selbstverpflichtungserklärung, auch Ehrenkodex oder Verhaltenskodex** genannt, unterschreiben zu lassen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein wirksames Instrument, um sich als Verein/freier Träger gemeinsam mit seinen in der Jugendarbeit tätigen Ehrenamtlichen gegen Gewalt und für Kinderschutz auszusprechen.

Möglicher Text für eine Selbstverpflichtungserklärung:

„Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift.“

5.2. In der Kinder- und Jugendarbeit tätige Ehrenamtliche haben einen Auslandsbezug

„§ 72a SGB VIII nimmt ausschließlich Bezug auf Straftatbestände des deutschen StGB und das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG. In Fällen mit Auslandsbezug ist weder die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis des Heimatstaates noch in ein europäisches Führungszeugnis vorgesehen. (...) Hier liegt letztlich eine Regelungslücke vor. Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aber einem inländischen Wohnsitz können ein EFZ von § 30a BZRG beantragen, welches jedoch auch nur über Verurteilungen durch deutsche Strafgerichte Auskunft erteilt.

Eine praxistaugliche Handhabung dieser Fälle und eine erhöhte Absicherung für Vereine und Verbände ist eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Punkt 5.1), in der die einzelnen Ehrenamtlichen bestätigen, weder im Inland noch im Ausland einschlägig vorbestraft zu sein.“

Vgl. hierzu: FAQs zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit (Teil 2) aus dem Mitteilungsblatt 2//2014 des BLJA.

6. Anlagen

6.1 Der Gesetzestext:

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern: 1. den Umstand der Einsichtnahme, 2. das Datum des Führungszeugnisses und 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

6.2 Die Straftatbestände des StGB nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

6.3. Gefährdungspotential - Übersicht

Sobald die Tätigkeit nach Ihrer Art, Intensität oder Dauer ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist, ist ein EFZ einzuholen. Entscheidend ist eine Gesamtschau und-bewertung der Kriterien. Dies ist keine abschließende Aufzählung sondern stellt nur Regelbeispiele dar.



Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses unwahrscheinlich scheint.

ART

- Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.
- Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.
- Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonders Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben.

INTENSITÄT

- Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).
- Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).
- Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).
- Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.

DAUER

- Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.
- Die Tätigkeit bezieht sich auf andere Kinder und Jugendliche (z.B. Beratungsangebote).



Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.

ART

- Zwischen Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis.
- Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
- Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder/und haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonders Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

INTENSITÄT

- Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
- Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind/Jugendliche/n (z.B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
- Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
- Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

DAUER

- Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
- Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden).

Weiterführende Literaturhinweise:

- Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz vom Bayerischen Jugendring (BJR) zum Download auf www.bjr.de
 - Handlungsempfehlungen des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR). Arbeitshilfe zum Download auf www.dbjr.de
 - Sämtliche Informationen des Bundesamtes für Justiz zum erweiterten Führungszeugnis unter: www.bundesjustizamt.de
 - Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zum erweiterten Führungszeugnis unter: www.blja.bayern.de
 - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): www.gesetze-im-internet.de
-



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
www.lra-toelz.de

Vertretungsberechtigter:

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
als Gebietskörperschaft des öffentlichen
Rechts wird vertreten durch den Landrat Josef Niedermaier

Redaktion:

Verena Peck , Amt für Jugend und Familie
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 – 505-425

Stand Januar 2022

